

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 27

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel, 3. Juli

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Beuno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Beibehalten oder Aendern der Exercier-Reglemente der Infanterie. (Schluß.) — Das Gewehr der Gegenwart und Zukunft. (Fortsetzung.) — Ausland: Frankreich: Reorganisation der dem Kriegsminister beigegebenen Komite's und Kommissionen. Bartsfreiheit. — Verschiedenes: Die drei Fahnenstellungen des 6. brandenburgischen Infanterieregiments Nr. 52 bei Bionville. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Für die Absicht, zu den diesjährigen Kaisermandövern in den Reichslanden keine fremdherrlichen Offiziere einzuladen, ist einerseits der Umstand maßgebend, daß auch die Heere anderer Nationen zu ihren großen Mandövern nicht regelmäßig auswärtige Offiziere einladen, andernteils der Wunsch, zu dem diesjährigen Mandöver, an dem nach der Zusammensetzung des 15. Korps auch bayerische, württembergische und badische Truppenteile teilnehmen, in verstärktem Maße Offiziere aus diesen süddeutschen Kontingenten als Ehrengäste zuzuziehen. Insbesondere wird daran erinnert, daß beispielsweise noch vor Kurzem Oesterreich-Ungarn und noch im letzten Jahre Rußland zu den dortigen großen Mandövern keine ausländischen Offiziere zugezogen hatten. Daß in der jetzigen Uebertragung dieser Thatsache auf das preussische Heer irgend ein Moment der politischen Beunruhigung zu finden sei, wird an maßgebender Stelle auf's Bestimmteste bestritten. — Hiernach scheint es, als ob die in den letzten Jahren gegen frühere Gewohnheiten sehr stark ausgeübte internationale Courtoisie, fremdländische Offiziere zum Studium des eigenen Heerwesens einzuladen, um selbst den gleichen Vortheil bei den anderen Heeren zu genießen, wieder auf das gewöhnliche Maß zurückgeführt werden solle. Die Militärbevollmächtigten bei den diplomatischen Vertretungen werden nunmehr als genügend erachtet, die Fortschritte und Veränderungen in den Armeen zu beobachten, und es ist dies dadurch erklärlich, daß die großen organisatorischen Veränderungen in den Deutschland benachbarten Heeren, welche als eine Folge des Krieges von 1870/71 anzusehen sind, im großen Ganzen als abgeschlossen betrachtet werden können.

Das Kaisermandöver des 15. Armeekorps wird nach nunmehr erfolgter kaiserlicher Entschliessung in der Umgebung von Straßburg stattfinden. Der Kaiser wird voraussichtlich am 10. September in Straßburg eintreffen und im Statthalterpalast absteigen. Die Kaiserparade findet am 11. September statt.

Beim 3. Armeekorps ist provisorisch eine 3. Landwehr-Inspektion errichtet worden, deren Stab mit Berlin als Garnison aus 1 Generalmajor als Landwehr-Inspekteur, 1 Adjutanten und dem erforderlichen Unterpersonal besteht. Die Inspektion tritt für die Reserve Landwehr-Regimenter (1 und 2 Berlin) Nr. 35, sowie für das Landwehrbezirkskommando Teltow an die Stelle und in das Ressortverhältnis der 11. Infanteriebrigade, deren Kommandobefugnisse für den vorbezeichneten Geschäftsbereich in vollem Umfange auf den Inspekteur der 3. Landwehr-Inspektion übergehen. Der Stab der 11. Infanteriebrigade kommt nach Brandenburg. Die weitverzweigten Landwehrverhältnisse der starken Bevölkerung Berlins haben die Kreirung dieser neuen Landwehrinspektion nothwendig gemacht.

Wie verlautet, liegt seitens des Kriegsministeriums die Absicht vor, das Militär-Reglement-Gesetz wieder im Reichstag einzubringen, das 1884, nachdem es durch den Reichstag wesentliche Abänderungen erlitten hatte, im Bundesrathe abgelehnt wurde. Die Vorlage wird dem Vernehmen nach in unveränderter Form nach der damaligen Regierungsvorlage erscheinen. Doch besteht unter den Mitgliedern der Rechten des Reichstags die Absicht, hierzu den sogenannten Windthorst'schen Abänderungsantrag einzubringen, um die Annahme der Vorlage zu ermöglichen. Nach § 4 des Entwurfes sollen die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge jährlich betragen drei Pro-

zent des pensionsfähigen Dienstinkommens, des Wartegeldes oder der Pension, mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9000 Mk. des pensionsfähigen Dienstinkommens oder Wartegeldes, oder von 5000 Mk. der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist. Hierzu lautete der Windthorst'sche Antrag: „Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privat-Einkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, entrichten, wenn sie sich nicht verheirathet haben, nur ein und ein halb Prozent als Wittwen- oder Waisengeldbeiträge.“ Damit wäre das Offiziersprivileg, an welchem die Regierung auch hier mit Recht festhält, im Prinzip durchbrochen. Die freisinnigen Parteien werden aber daran festhalten, daß die Beitragspflicht der Offiziere in derselben Weise geregelt werde, wie dies bei den Beamten der Fall ist.

In gewissen beteiligten militärischen Kreisen beginnt ein gewisses Mißbehagen über die Unzuträglichkeiten der den Einzelstaaten überwiesenen Kommunalsteuergesetzgebung zum Ausdruck zu kommen. Dem württembergischen Offiziere will es nicht recht einleuchten, daß die für ihn bestehende Benachtheiligung gegenüber dem preußischen Offizier, welche ihm eine Kommunalsteuerlast von 5,8 Prozent, sowohl auf sein ganzes Privatvermögen, als auf das gesammte Dienstinkommen auflegt, weiter fortbestehen solle; er erkennt an, daß der preußische Geseztemwurf allerdings einen Schritt vorwärts thue, indem er den preußischen Offizier wenigstens für einen Theil des Privateinkommens desselben steuerpflichtig machen will, aber eine starke Ueberlastung der Württemberger bliebe dennoch bestehen, wenn die württembergische Volksvertretung nicht geneigt sein sollte, diese Ueberlastung jetzt durch Umänderung der bestehenden Geseze aufzuheben, doch dies ist bei den Tendenzen der württembergischen Volksvertretung nicht zu erwarten.

Eine der neuesten kriegsministeriellen Verfügungen ordnet eine regelmäßige Mitführung von Feldfahrzeugen der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile, sowie des Trains zu den Herbstübungen in derart an, daß die General-Kommandos die Art und Zahl der von den Truppen mitzunehmenden Fahrzeuge bestimmen, daß die Bespannung derselben bei der Kavallerie durch die Krümperpferde, bei der Infanterie und den Jägern durch die Trainbataillone bis zu dem Maße erfolgt, daß drei Viertel des etatsmäßigen Pferdebestands der Trainbataillone hiefür herangezogen werden können. Die Beladung und die Ausrüstung der Fahrzeuge hat grundsätzlich nach den Vorschriften des Feldgeräths-Stats (einschließlich der Mitführung der etatsmäßigen eisernen Rationen) stattzufinden, und das Gewicht der im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Stücke ist auf geeignete Weise zu ersetzen. Die Zusammenstellung der Fahrzeuge in Fahrzeugkolonnen und die Verwendung derselben ist thunlichst kriegs-

mäßig zu regeln. Bis her war den Truppen nicht gestattet, ihre Feldfahrzeuge — also Munitionswagen, Vorrathswagen zc. — zu den kriegsmäßigen Herbstübungen mitzunehmen, es war denselben wegen des Mangels der Bespannung auch nicht möglich.

Außer dem großen Vortheil, welchen die Truppenführung dadurch gewinnt, daß sie hierdurch auch im Frieden möglichst mit kriegsgemäßen Verhältnissen rechnen kann, tritt noch der hinzu, die Fahrzeuge auf ihre praktische Verwendbarkeit hin prüfen zu können. Die Erfahrungen, welche in den letzten Kriegen in Bezug auf die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit einzelner Fahrzeuggattungen gemacht worden sind, haben, wie ja aus den diesjährigen Statsverhandlungen im Reichstage bekannt geworden ist, zu einer theilweisen Umänderung der Truppenfahrzeuge geführt. Die neuen Modelle sollen nach und nach eingeführt werden, und es ist leicht erkennbar, daß die ersten Anschaffungen im nächsten Statsjahre durch die Ausführung dieser Verordnungen auf ihre kriegsmäßige Verwerthbarkeit eingehend geprüft werden sollen.

Seitens der deutschen Militär-Medizinalbehörden ist nach eingehenden Probeversuchen der Salicylsäuretalg gegen Wundgehen u. s. w. bei den Truppen eingeführt worden. Die Herstellung ist die folgende: 2 Theile Salicylsäure in 5 Theilen Benzoeöl tinctur aufgelöst, werden zu 100 Theilen Hammeltalg, die mit 5 Theilen Benzoeharz verrieben sind, hinzugesetzt; das Ganze wird ein paar Mal tüchtig umgerührt und dann in entsprechende Büchsen oder Dosen gefüllt.

Mit dem 1. April d. J. ist wieder eine gegen die Vorjahre nicht unbeträchtliche höhere Zahl von Einjährig-Freiwilligen in die Regimenter des elsass-lothringischen Armeekorps eingetreten. Daraus wird mit Recht der Schluß gezogen, daß doch allmählig die Neigung der dortigen höhern Stände, ihre Söhne zu ständigem Aufenthalte nach Frankreich zu schicken, abnimmt. Seit den letzten Herbstprüfungen hatten bis zum 1. April dieses Jahres nicht weniger als 209 junge Leute aus Elsass-Lothringen auf Grund des Besuches einer höhern Schule die Berechtigung zum Dienst als Einjährig-Freiwillige erhalten. Darunter befinden sich 140 junge Leute, welche in Elsass-Lothringen selbst geboren sind.

Wie verlautet wird die Errichtung einer zweiten Kavallerie-Division in den Reichslanden geplant. Es liegt auf der Hand, daß ausschließlich die starke Ansammlung der französischen Kavallerie-Regimenter an der Ostgrenze Frankreichs den Grund für die beabsichtigte Maßregel bildet und daß derselben in keiner Weise eine offensive Tendenz beizulegen ist. Bereits haben Beamte des Kriegsministeriums, wie berichtet wird, die Städte Elsass-Lothringens bereist, um für die erforderlichen Kasernements, oder anderweitige Unterbringung diese zu rekonosciren. Was die Qualität der französischen Kavallerie-

le rie betrifft, d. h. den Standpunkt, den dieselbe heute einnimmt, so gesteht man mit einer bemerkenswerthen Offenheit sowohl an den leitenden Stellen des französischen Heerwesens, wie auch in der Fachpresse offen zu, daß deren Ausbildung noch keineswegs den Anforderungen genüge, welche an sie gestellt werden müssen; allseitig wird anerkannt, daß die Ausbildung im Fortschreiten begriffen ist, aber fehlerhafte Gewohnheiten, Mangel an Ausbildungsgelegenheiten und nicht genügende Qualität des Pferdmaterials verlangsamten die als „durchaus“ nothwendig erkannte Schnelligkeit des Fortschreitens. Es ist jedenfalls eine bedeutungsvolle Thatsache, daß man offiziellerseits dies öffentlich zugibt, und zwar ist dies von niemand Geringerem geschehen, als von der unbestrittenen Autorität der französischen Kavallerie, von General Gallifet. Um so mehr mußte es in hiesigen militärischen Kreisen befremden, daß derselbe in Folge von Differenzen mit einem anderen General, wie eben mitgetheilt wird, vom Kriegsminister seiner Stellung als Inspektor des 1. Kavallerie-Arrondissements enthoben worden ist.

Beibehalten oder Aendern der Exerzier-Reglemente der Infanterie.

(Antwort auf den Artikel in Nr. 24.)

(Schluß.)

Nachdem wir in der letzten Nummer die Gründe betrachtet haben, welche für eine Aenderung des Exerzier-Reglements sprechen, wird man uns erlauben, auch jenen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche dagegen geltend gemacht werden können.

Wenn sich die Reglementsänderung auf dasjenige beschränken würde, was durch neue Vorschriften und allgemeinen Gebrauch bereits geändert ist, so ließe sich gegen eine neue Ausgabe des Reglements wenig einwenden. — Doch wenn man einmal zu ändern anfängt, dann ist es schwer zu sagen, wo man stehen bleiben werde. Damit treten wir wieder in ein Stadium des Versuches, der Unsicherheit und Verwirrung.

Herr St., welcher in dem Artikel in Nr. 24 für die Reglementsänderung eintritt, gibt selbst zu, daß „wenn ein Reglement die Waffe, für welche es bestimmt ist, auch nicht gerade überrasche, sich in der Handhabung eine gewisse Unsicherheit ergeben müsse.“

Doch diese Unsicherheit (die im Verhältniß zu den angenommenen Aenderungen stehen wird), ist nicht der einzige Grund, welcher uns bestimmt, für einstweiliges Beibehalten unseres jetzigen Reglements einzutreten.

Mit der Einführung eines neuen Reglements müssen wir befürchten, die Freiheit in der Anwendung der Formen zu verlieren, welche das Reglement von 1876 gestattet und welche wir als den größten Vorzug desselben betrachten.

Wir dürften aber umsomehr Ursache haben, eine Reglementsänderung vor der Hand zu vermeiden, als eine solche doch in Folge einer neuen Bewaff-

nung der Infanterie in den nächsten Jahren nothwendig wird. Wenn wir das Reglement jetzt ändern, müssen wir es in einigen Jahren wieder ändern.

Doch es ist noch ein anderer Grund, welcher in dem Artikel „über Aenderungen der Exerzier-Reglemente“ angeführt wurde und für Verschiebung der Ausgabe eines neuen Exerzier-Reglements sprechen dürfte. Es ist dies die nahe bevorstehende Aenderung des deutschen Exerzier-Reglements.

Da die deutsche Armee große Kriegserfahrungen erworben hat und zahlreiche militärisch hochgebildete Offiziere besitzt, da endlich die Reglementsfrage seit Jahren in Zeitschriften und selbstständigen Arbeiten gründlich behandelt wurde, so läßt sich erwarten, daß das deutsche Infanterie-Exerzier-Reglement in hohem Maße den Anforderungen entsprechen werde, die heutigen Tages an eine solche Vorschrift zu stellen sind.

Da man bei uns, wie früher die französischen, so jetzt gern die deutschen Militär-Einrichtungen zum Muster nimmt, so wäre zu besorgen, daß nach Erscheinen des deutschen Exerzier-Reglements eine neue Aenderung unserer bezüglichen Vorschriften Platz greifen würde.

Wir kämen daher für längere Zeit aus den fatalen Zuständen der Reglementsänderungen nicht heraus.

Doch wir haben noch ein weiteres Bedenken. Dieses besteht in der Ungewißheit, die ein jetzt erscheinendes Exerzier-Reglement uns bringen würde. Selbst wenn ein vortrefflicher Entwurf vorliegen sollte, was, soviel uns bekannt, bis jetzt nicht der Fall ist, sind wir nicht gewiß wie verstimmt er aus den Berathungen hervorgehen würde.

Herr St. versichert uns zwar, daß die Reglementsänderung mit keinem Umsturz alles bisher Bestandenen verbunden sein werde. Sie werde die auf unwandelbaren Grundsätzen beruhende Basis festhalten und nur Auswüchse, die sich als nicht mehr brauchbar oder oft als schädlich erwiesen haben, beseitigen. An ihre Stelle sollen Vorschriften gesetzt werden, die sich in angestellten Versuchen bereits bewährt haben.“

Wer müßte diesem Ausspruch nicht beipflichten und für die Aenderungen nicht gewonnen werden, wenn er die Ueberzeugung hegte, daß diese Worte in Erfüllung gehen werden! Doch eben diese Ueberzeugung ist uns abhanden gekommen. Die Botschaft hören wir wohl, aber es fehlt uns der Glaube.

Noch bei jeder der vielen Reglementsänderungen, die wir miterlebt haben, hat man ähnliche schöne Aussichten eröffnet. Stets sind uns die Vorzüge des neuen Reglements in glänzenden Farben vorgemalt worden. Doch noch jedesmal ist den großartigen Erwartungen eine mehr oder weniger große Enttäuschung gefolgt. Man möge daher entschuldigen, wenn wir gegen die späten Früchte vom Baume der Erkenntniß einiges Mißtrauen haben. Bei vielen der früher hochgepriesenen Reglements-